

Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins Goslar e.V.

genehmigt in der ordentlichen Hauptversammlung vom 19.02.2003

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1852 gegründete Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Goslar e.V.“, abgekürzt NWV Goslar - im folgenden auch der „Verein“ oder der „NWV“ genannt -, und hat seinen Sitz in Goslar.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck

- das Interesse für die Natur zu wecken, zu fördern und zu erhalten
- die natur- und heimatkundliche Erforschung der Umgebung von Goslar und des Harzes zu fördern
- Landschafts- und Naturschutz insbesondere in unserer Region zu fördern
- den Auf- und Ausbau der naturkundlichen Sammlungen des Goslarer Museums zu erweitern, zu ergänzen
- Führungen und Vorträge zu veranstalten
- Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Sachgebiete zu bilden
- die vorhandenen Sammlungen und die Bücherei zu unterhalten

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der NWV gibt die „Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Goslar e.V.“ heraus.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Ablehnungsfall die Mitgliederversammlung.

Es wird ein Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Besuch des Goslarer Museums.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch (a) Austritt, (b) Tod oder (c) Ausschließung, z.B. wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Ausschluß, die Anrufung der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Jahresschluß mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind (a) der Vorstand gemäß BGB § 26 und (b) die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Sammlungspfleger und
- zwei Delegierten der städtischen Körperschaften (lt. Vertrag vom 02.03.1922).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand (mit Ausnahme der Delegierten der städtischen Körperschaften) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt sein Amt bis zu einer Neuwahl aus.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und enthält Entschädigungen nur für die im Auftrag des Vereins entstandenen Auslagen.

Vorstandssitzungen werden schriftlich oder mündlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Pattsituation entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 4 Jahre)
- die Verfügung über Vereinsvermögen,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (*lt. BGB § 33 mit 3/4tel Mehrheit der Erschienenen*),
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 30 % der Vereinsmitglieder eine solche Versammlung fordern.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

Der Auflösung des Vereins müssen 75% der Erschienenen zustimmen.

§ 8 Verhältnis zur Stadt Goslar als Träger des Goslarer Museums

Die Rechtsbeziehungen zur Stadt Goslar als Träger des Goslarer Museums werden durch besonderen Vertrag geregelt.

§ 9 Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar als Träger des Goslarer Museums, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Museums zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 13. März 2002.